

ELEKTRIZITÄTSWERK SCHAFISHEIM (EWS)

Tarif KN - 2018

Gültig ab 1. Januar 2018 (exkl. MwSt.)

Anwendung

Dieser Einheitstarif ist anwendbar für Endverbraucher gemäss StromVG mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz und einer Bezügersicherung bis max. 80 A ohne Leistungsmessung. Die Energieabgabe erfolgt unabhängig von ihrer Verwendung über einen einzigen Zähler. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet. In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für die Beleuchtung von Treppenhaus, Keller, Estrich, Waschküche und für den Betrieb der Heizungsanlage mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer mit den gleichen Nutzungs- und Energiepreisen verrechnet.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

1.1 Nutzungspreise

	Arbeitspreis		Blindenergie Hochtarif	Grundpreis Pro Anschluss/Zähler
	Hochtarif	Niedertarif		
Winter-Sommer	5.75 Rp. / kWh	3.75 Rp. / kWh	3.20 Rp. / kVarh	8.00 Fr. / Mt.

1.2 Zusätzliche Abgaben Swissgrid und Gemeinwesen

Systemdienstleistungen Swissgrid	0.32 Rp. / kWh
Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische	2.30 Rp. / kWh
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	0.60 Rp. / kWh

2. Energiepreise mit Herkunftsnachweis 100% Wasser, Schweiz

	Arbeitspreis		Grundpreis Pro Anschluss/Zähler
	Hochtarif	Niedertarif	
Winter-Sommer	6.05 Rp. / kWh	3.95 Rp. / kWh	4.00 Fr. / Mt.

3. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag bis Freitag 07.00 – 20.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten

Total Strompreise ohne Abgaben

exkl. MwSt. inkl. 8.0% MwSt.

Hochtarif Rp./kWh	11.80	12.74
Niedertarif Rp./kWh	7.70	8.316
Grundpreis Fr./Mt.	12.00	12.960

4. Blindenergie

Pro Monat, Quartal oder Halbjahr darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches entsprechend $\cos \varphi = 0.91$ betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird gemäss Tarifordnung verrechnet.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezuges auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche das EWS für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

5. Messeinrichtung

Das Elektrizitätswerk Schafisheim, EWS, bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstrom-Vierleiterzähler 3x400/230 Volt ohne Entgelt zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatlichen Grundpreise für die Netznutzung und Energielieferung zu bezahlen.

6. Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten ist während den Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

Für die Bewilligung von Anschlüssen für Raumheizungsanlagen gelten besondere Anschlussbestimmungen.

7. Rechnungsstellung

Das EWS ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom EWS zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wiedereinschaltung wird mit Fr. 50.00 verrechnet. Ausserdem sind das EWS bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

8. Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens drei Werktage im Voraus dem EWS schriftlich oder telefonisch (Tel. 062-888 30 50) zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

9. Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung des EWS.

Schafisheim, 31. August 2017

Der Gemeinderat